



**B9-0493/2023**

6.12.2023

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 111 Absatz 3 der Geschäftsordnung

zu der Delegierten Richtlinie der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (C(2023)07020 – 2023/2922(DEA))

**Daniel Caspary, Angelika Niebler, Markus Pieper, Monika Hohlmeier, Hildegard Bentele, Stefan Berger, Christian Doleschal, Lena Düpont, Christian Ehler, Markus Ferber, Michael Gahler, Jens Gieseke, Niclas Herbst, Peter Jahr, Norbert Lins, David McAllister, Marlene Mortler, Dennis Radtke, Christine Schneider, Karolin Braunsberger-Reinhold, Andreas Schwab, Ralf Seekatz, Sven Simon, Sabine Verheyen, Axel Voss, Marion Walsmann, Rainer Wieland, Pernille Weiss, Arba Kokalari, Tomas Tobé, Sara Skytvedal, Angelika Winzig, Franc Bogovič, Jessica Polfjärd, Lukas Mandl, Jörgen Warborn, Barbara Thaler, Wolfram Pirchner, Andrius Kubilius, Aušra Maldeikienė, Ivan Štefanec, Ioan-Rareș Bogdan, Cristian-Silviu Bușoi**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Delegierten Richtlinie der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (C(2023)07020 – 2023/2922DEA)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Delegierte Richtlinie der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (C(2023)07020),
  - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 49 Absatz 5,
  - gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Delegierten Richtlinie der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen die Schwellenwerte in Bezug auf Finanzen und Beschäftigte nicht ausreichend angehoben werden;
- B. in der Erwägung, dass dieser delegierte Rechtsakt ein grundlegender Baustein für verwaltungstechnische Fragen der Unternehmen ist, da die in Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Schwellenwerte auf der Grundlage der darin festgelegten Größenkriterien, d. h. „Bilanzsumme“, „Nettoumsatzerlöse“ und „durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten“, entscheidend für die Berichtspflichten von Unternehmen sind, die sich aus der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ergeben, sowie für jene Berichtspflichten, die sich voraussichtlich aus der künftigen Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von

---

<sup>1</sup> ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit<sup>4</sup> ergeben werden, da durch die Schwellenwerte der Richtlinie 2013/34/EU die Unternehmensgröße festgelegt wird, ab der die genannten Rechtsakte anzuwenden sind;

- C. in der Erwägung, dass sich alle Organe der Union mit allen Kräften darum bemühen müssen, den Besitzstand der Union zu konsolidieren und zu vereinfachen, sich überschneidende und doppelte Rechtsvorschriften zusammenzuführen bzw. zu beseitigen sowie den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen in den Mitgliedstaaten zu verringern;
1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Richtlinie der Kommission;
  2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Richtlinie nicht in Kraft treten kann;
  3. ist der Auffassung, dass die Delegierte Richtlinie der Kommission
    - a) keine nachhaltige und geeignete Methode zur Anpassung der Größenkriterien für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse an die Auswirkungen der Inflation entsprechend der erwarteten Inflation vorsieht,
    - b) keine Anpassung des Schwellenwerts in Bezug auf Beschäftigte enthält, obwohl im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens häufig darum ersucht wurde,
    - c) die Intention der Organe untergräbt, Bürokratie und Berichtspflichten im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit, des Wohlstands der Bürgerinnen und Bürger in der Union und der Sicherung nachhaltiger und sicherer Arbeitsplätze abzubauen;
  4. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:
    - a) Einführung von Vorkehrungen, um die Größenkriterien für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse an die Auswirkungen der Inflation entsprechend der erwarteten Inflation anzupassen, z. B. durch die Einführung eines automatischen Anpassungsmechanismus ab einem bestimmten Inflationswert,
    - b) Anpassung des Kriteriums der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an die Definition von großen Unternehmen oder Gruppen, die von 250 auf mindestens 500 Beschäftigte angehoben werden sollte;
    - c) mögliche Entwicklung eines ganzheitlichen politischen Ansatzes, indem die Kategorien von Unternehmen und Gruppen in Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU um Definitionen für kleine Midcap-Unternehmen mit 501 bis 1000 Beschäftigten und Midcap-Unternehmen mit 1001 bis 1500 Beschäftigten ergänzt werden, wobei geeignete Kriterien für die Bilanzsumme und die

---

<sup>4</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071).

Nettoumsatzerlöse für beide Kategorien zu berücksichtigen sind. Anschließend sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um diese Definitionen von Midcap-Unternehmen unverzüglich auf andere Rechtsbereiche und Empfehlungen zu übertragen, z. B. die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>5</sup>;

5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>5</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.